

(denn in der Ahtheilung der Todten hat die erste Hand keinen einzigen Namen in die Rubrik der 'Religiosi' eingetragen) und dass die engere Gemeinschaft das Recht des Eintritts in das Kloster in sich schloss. Sicher ist, dass die grosse Menge der Spender nicht zu den Religiösen zählte, und bei Lebzeiten nicht in das Verbrüderungsbuch aufgenommen ward. Dies zeigt sich, wenn wir den Plan des Ganzen übersehen, der sich nach unseren Erörterungen und Berichtigungen folgendermassen aufbaut:

Lebende.	Todte.
1. Bischöfe und Aebte von Salzburg.	1. Bischöfe und Aebte von Salzburg.
2. Mönche.	2. Mönche.
3. Pulsantes.	3. Pulsantes und Religiosi.
4. Könige.	4. Könige.
5. Herzoge.	5. Herzoge.
6. Fremde Bischöfe u. Aebte.	6. Fremde Bischöfe u. Aebte.
7. Priester und Cleriker ausserhalb des klösterlichen Verbandes ¹ .	7. Priester und Cleriker ausserhalb des klösterlichen Verbandes.
8. Nonnen und Religiosae.	8. Nonnen.
9. Religiosi.	9. Ordo com. virorum defunct.
	10. Ordo com. femin. defunct.

Wir bemerken, dass, von den letzten zwei Gruppen der Verstorbenen abgesehen, beide Abtheilungen ganz gleichmässig angelegt sind und sich nur durch die verschiedene Behandlung der Religiösen unterscheiden. Einmal tritt ihr Laienstand hervor, so dass sie (unter den Lebenden) den Nonnen nachgesetzt und an das Ende gestellt werden; das andere Mal wird ihre Zugehörigkeit zur Kirche von Salzburg stärker betont und sie erscheinen an der Seite der Pulsantes vor den Königen und fremden Bischöfen. Ihrer geringen Zahl wegen suchte man sie unterzubringen, wo man gerade Raum fand. Kannte man keine verstorbenen Religiösen, oder war diese Einrichtung so neu, dass es noch keine Todten gab, genug der Platz neben den Pulsantes blieb, wie gesagt, unausgefüllt, und an die verstorbenen weiblichen Religiösen vergass man so ganz, dass keine Ueberschrift ihrer erwähnt.

Während sonst jede Rubrik der Todten ihr Gegenstück unter den Lebenden findet, machen die beiden letzten eine auffallende Ausnahme. Es sind dies der 'Ordo commun. virorum defunctorum' und 'feminarum defunctorum' (ich möchte diese Abkürzung lieber mit 'communis' als, Karajan folgend, mit 'communium' auflösen), die man nur als Wohlthäter der

1) Ordo Sacerd. vel. Diacon. seu clericorum (vivorum Col. 37, defunct. Col. 37).